

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung

— Nro. 16. —

Breslau, den 22sten April 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 7. enthält:

- (No. 85.) Königl. Befehl wegen erneuerter strenger Unterfugung alles Handels und sonstigen Verkehrs mit England. Vom 20sten März 1810.
(No. 86.) Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Verfassung des Ausspiels von Grundstücken. Vom 31sten März 1812.
(No. 87.) Weitere Ausdehnung der Verordnung vom 18ten März c., die Anhaltung französischer Deserteurs betreffend; auf sämtliche Kaiserliche Französische Armee = Corps. Vom 3ten April 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 155. Wegen vierteljähriger Einfindung der Sanitäts = Berichte.

Verschiedene Medicinal = Personen senden die in dem Amtsblatte Nro. 8. pag. 49. et sqq. verordneten Beiträge zur Vervollständigung der vierteljährigen Sanitäts = Berichte noch immer nicht zur rechten Zeit ein, ja einige sind damit noch gänzlich zurück geblieben.

In Gemäßheit der hohen Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei vom 24sten Februar c. werden gegen die Säumigen von nun an ernsthafte Maasregeln genommen und von denselben die Ordnungs = Strafen, woein sie fallen, durch die Post eingezogen werden. Es wird dabei wiederholt in Erinnerung gebracht, daß diese Berichte den Physicis bis zum 1sten April, 1sten Julius, 1sten October und 1sten Januar zugesandt werden müssen, welche ihre Quartal = Sanitäts = Berichte bis zum 10ten der genannten Monate einzureichen und dem Berichte über das letzte Quartal eines jeden Jahres eine Nachweisung der im abgelaufenen Jahre Gebornen und Gestorbenen beizufügen haben, bis zum 10ten April, 10ten Julius, 10ten October und 10ten Januar eingehen müssen.

P. X. März 40. Breslau, den 5ten April 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 156. Wegen eines bei der Neumärkischen Regierungs-Haupt-Casse zum Vorschein gekommenen falschen Tresor-Scheins zu 5 rthlr.

Unter den bei der Neumärkischen Regierungs-Haupt-Casse eingegangenen Tresorscheinen ist auch ein alter Tresorschein zu 5 rthlr. befindlich gewesen, welcher falsch befunden ist, und einige andere Merkmale hat, als von den ächten angegeben worden. So fehlt:

- 1) das Wasserzeichen gänzlich;
- 2) ist in der 3ten Reihe die Umfassung Fünf Thaler auffallend anders und schlecht gerathen;
- 3) fehlen in dem Stern des schwarzen Adler-Ordens in der Arabeske linker Hand die vierfachen Königl. Namenszüge F. R., welche sich in dem Stern auf den ächten Scheinen befinden;
- 4) ist er nicht aus dem vierten Hunderttausend, vielmehr mit Nro. 200,520 bezeichnet; ihm fehlen.
- 5) in dem Worte Fünf Thaler die beiden Punkte, über dem ü nicht, auch geht
- 6) das Wort Schein in der Arabeske unten rechter Hand mit dem End-Buchstaben n. nicht über den Strich hinaus in die Arabeske hinein;
- 7) das E. und L. in der obern und untern Ecke hat derselbe ebenfalls nicht, und endlich
- 8) ist die Grain-Arbeit auffallend verschieden von der auf den ächten Scheinen, selbst die obere Einfassung auf der rechten Seite ist leicht an der auf den ächten Fünf Thaler Tresorscheinen zu unterscheiden, anderer Abweichungen nicht zu gedenken.

Das Publikum wird daher vor diesen falschen Fünf-Thaler-Scheinen gewarnt und sämmtliche, der Königl. Regierung untergeordnete Cassen hiermit angewiesen, alle eingehende Tresor-Scheine zu 5 rthlr. genau zu untersuchen und wenn falsche entdeckt werden, davon sogleich Anzeige zu machen.

P. VI. März. 436. Breslau, den 6ten April 1812.

Polizei-Deputation der Breslau'schen Regierung.

Nro. 157. Wegen Einziehung und Ausführung der rückständigen Servis-Beiträge.

Nach den unerlässlichen Bestimmungen des vorgeordneten Departements kann den einzelnen Städten in Ansehung der ihnen auferlegten Beiträge zu dem Servis-Fonds für die verfllossene Zeit keine Erleichterung gewährt werden, auch sollen diese Beiträge ohne Erlaß nach der geschehenen Ausschreibung so lange entrichtet werden, bis die Regulirung des in dem neuen Finanz-Edict vom 7ten September v. J. versprochenen Servis-Erlasses für die kleinen Städte nach deren Classification und der davon abhängigen Bestimmung der Grundsteuer erfolgt seyn wird.

Es ist uns daher sehr unangenehm, aus den monatlichen Abschläßen der hiesigen Provinzial-Servis-Casse die Ueberzeugung zu erhalten, daß die Magistrate

mehrerer kleinen Städte in der Abführung der monatlichen Servis-Beiträge sehr bedeutend im Rückstande sind, und durch ein säumiges Verfahren sowohl die Provinzial-Servis-Casse wegen Entrichtung der ihr obliegenden Zahlungen in Verlegenheit bringen, als auch die Servis-Steuerpflichtigen Einwohner ihrer Städte in den größten Nachtheil versetzen. Denn es ergibt sich von selbst, daß einzelne kleine Theilzahlungen wenig drückend sind, dagegen die Entrichtung lange aufgehäufter Reste schwierig, in einzelnen Fällen wohl unerschwinglich ist, und daher von den übrigen Einwohnern übertragen werden muß.

Wir können jedoch nicht umhin, gleich zeitig zu erwähnen, daß einzelne Magistrate selbst so lcher Städte, die durch das Kriegs-Ungemach und sonstige Unglücks-Fälle viel gelitten, ihre Pflicht zur prompten Einziehung und Abführung der Servis-Beiträge nicht aus den Augen gesetzt und den wahren Vortheil ihrer Mitbürger nicht verkannt, sondern die Provinzial-Servis-Casse mit ihren Ansprüchen ohne Rückstand befriediget haben.

Hienächst setzen wir fest:

- 1) bis ultimo April d. J. müssen sämmtliche Rückstände, die sich aus der Zeit vom 1ten April 1810. herschreiben, bis zur Beitrags-Rate für den künftigen Monat an die Provinzial-Servis-Casse abgeführt werden.

Gegen diese Festsetzung kann keine Entschuldigung angenommen, keine längere Stundung bewilliget werden, vielmehr sollen gegen die, nach Ablauf dieser Frist noch säumigen Magistrate, sofort executivische Zwangsmaßregeln verfügt werden.

- 2) Die Magistrate der bequartirten Städte müssen sich sogleich nach Ansicht dieser Verfügung mit der Provinzial-Servis-Casse berechnen.
- 3) Alle diejenigen Geldzahlungen, worüber schon seit mehreren Monaten die Anweisung zu Gunsten der Städte auf die Provinzial-Servis-Casse ausgefertigt sind, müssen von den Magistraten so fort geltend gemacht und die Quittungen ohne Anstand an die Casse eingesandt werden, damit die Zahlung den Umständen nach entweder baar oder durch Abrechnung auf die von den Städten zu leistenden Servis-Beiträge erfolgen kann.

Nur durch einen geschwinden und ordentlichen Geschäftsbetrieb des Servis-Wesens von Seiten der Magistrate ist es möglich, eine klare Uebersicht des Servis-Steuer-Wesens bey der Provinzial-Servis-Casse fortdauernd zu erhalten, und die mehresten Magistrate des hiesigen Departements werden sich daher mehr als bisher bestreuen müssen, zur Genügung dieses Erfordernisses das Ihrige beizutragen.

M. I. April 112. Breslau, den 9ten April 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 158. Wegen Wiedereinlassung der dieseitigen baumwollenen Waaren in das Herzogthum Warschau.

In Verfolg des Publicandi vom 12ten v. M. in dem Amtsblatt Nro. 11. unter Nro. 114. die Wiedereinlassung der dieseitigen baumwollenen Waaren in das Herzogthum Warschau betreffend, wird dem Handel treibenden Publikum die diesfällige Königl. Sächsische und Herzoglich Warschausche Verordnung im Auszuge bekannt gemacht.

Die Einfuhr von Baumwoll-Waaren aus Schlesiſchen und Märkschen Fabriken in das Herzogthum Warschau wird erlaubt, und können diese Waaren durch die Zoll-Kemter Kempen, Meserich, Karge, Fraustadt und Rawicz eingeführt werden.

Bei der Ankunft der Waaren auf den gedachten Zoll-Kemtern muß von den daselbst angestellten Estimateurs untersucht werden: ob dieselben aus den gedachten Preussischen Fabriken herkommen? und haben diese Officianten hiernächst die für Fabrikate jener Provinzen anerkannten Waaren mit dem diesfälligen Atteste zu versehen.

Die gedachten Waaren unterliegen dem ehemaligen, vor Publikation des die Einfuhr verbietenden Dekrets vom 12ten May 1811. üblich gewesenen Zoll, und muß derselbe den gedachten Einlaß-Kemtern sofort entrichtet werden.

P. VI. April 633. Breslau den 9ten April, 1812.

Polizy = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 159. Wegen des Handels mit Taback auf dem platten Lande.

In Verfolg der unterm 3ten v. M. im Amts-Blatt No. 11. unter No. 105. wegen des Handels mit Taback auf dem platten Lande erlassenen Verordnung wird zur Achtung der Behörden und zur Nachricht des Publikums hiermit bekannt gemacht, daß jene Verordnung dahin beschränkt wird, daß sich der Detail-Handel mit Packet- und Koll-Taback auf dem platten Lande nur auf einländische Fabrikate erstrecke.

P. VI. April 634. Breslau den 9ten April, 1812.

Polizy = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 150. Wegen der, den Kirchen, Schulen, Armen-Anstalten zc. zustehenden Stempel- u. l. Freyheit in Ansehung der ihnen anheim fallenden Vermächtnisse.

Die unterm 18ten v. M. ergangene Bestimmung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte,

daß den Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäusern, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, Straf- und Besserungs-Anstalten auch in Absicht der ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnisse die Stempel-Freyheit gebührt, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und zur Achtung für die betreffenden Behörden, bekannt gemacht. G. XXVIII. Maerz. 155. Breslau den 9ten April, 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 161. Publikandum, wodurch der 6te §. des Vorspann-Edicts vom 28ten Octbr. 1811. in Erinnerung gebracht wird.

Nach §. 6. des Vorspann-Edicts vom 28ten Octbr. 1810. muß im Kriege der Vorspann von allen Besitzern von Zug-Vieh, also auch von den durch den 2ten §. ausgenommenen Besitzern von Pferden, welche der Luxus-Steuer unterworfen sind, gestellt werden. Dieser letzte §. in Beziehung auf Nro. II. 10 c. des Steuer-Edicts vom 28ten Octbr. 1810. begreift den Fall, wo in Friedenszeiten noch Natural-Vorspann geleistet werden muß, paßt also nicht auf die gegenwärtigen Zeit-Umstände.

Zu Erleichterung des Ganzen werden daher alle Pferde-Besitzer, insofern sie nicht die betreffenden Fuhren durch andere thun lassen, dazu jetzt herangezogen werden, diejenigen allein ausgenommen, welche ihre Pferde zu Königl. Dienst-Verrichtungen halten.

Indem das Publikum auf diese gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufmerksam gemacht wird, so haben die den Vorspann vertheilenden Behörden in vorkommenden Fällen darnach ihrerseits zu verfahren.

G. XXIII. 213. April. Breslau, den 9ten April, 1812.
Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 162. Wegen des Transito-Handels der Stadt Triest.

Dem handeltreibenden Publikum wird in Verfolg des Publikandi vom 25ten v. M. hiermit bekannt gemacht: daß nach einer neuern den Transito-Handel der Stadt Triest betreffenden Nachricht, der Centner Wehl mit 4 Floren, Reiß mit 3 Francs, Roggen mit 1 Franc, alle andere Waaren hingegen mit 6 Francs Transito-Agaben belegt sind.

P. VI. März. 447. Breslau, den 10ten April 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 163. Wegen Beschränkung des Handels mit hoch imp. sirt. n Waaren auf dem platten Lande.

Es ist zwar in §. 151. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten Septbr. pr. a. die Beschränkung des Handels mit hoch imp. sirt. n Waaren auf dem platten Lande schon deutlich genung ausgesprochen worden. Da jedoch aber noch mehrere Polizei-Behörden die Ausfertigung der Gewerb Scheine für dergleichen Individuen, welche mit solchen Waaren als Krämer und Hausirer auf dem platten Land Handel zu treiben beabsichtigten, in Antrag bringen; so geht hieraus hervor, daß die gedachten Behörden von der in redestehenden Beschränkung nicht die erforderliche Kenntniß genommen haben. Wir finden uns demnach um Gesuche dieser Art für die Zukunft zu vermeiden veranlaßt, sämtliche Polizei-Behörden auf die beregte Vorschrift neuerdings aufmerksam zu machen. Wobei

wür zu ihrer Direction bemerken, daß unter die hoch impostirten Waaren, womit der Handel auf dem platten Lande unstatthaft bleibt, nicht bloß die bekannten Colonial-, sondern auch Schnit-Eisen- und Nadler-Waaren gehören. Ausnahmen von dieser Beschränkung können nur durch besondere Umstände und Local-Verhältnisse, worüber sodann in separato Vortrag geschehen muß, begründet werden. Wegen Controllirung der bereits auf dem platten Lande angestellten Krämer, werden nächstens besondere Bestimmungen erfolgen.

P. XII. März 200. Breslau, den 10ten April 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 164. Betreffend die Einholung des Consenses bei Trennung der Radicalien und Pertinenzien städtischer Grundstücke.

Es ist von dem Departement der Allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern und dem Einkommen Departement im Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 24ten Febr. c. festgesetzt worden, daß es zur Trennung der Radicalien und Pertinenzien städtischer Grundstücke in der Regel zwar nur des Consenses der Orts-Polizei-Behörde, oder des mit der Polizei chargirten Magistrats bedürfe; daß aber als Ausnahme hiervon, sobald auf dem Grundstücke Domainen-Abgaben und Landesherrliche Lasten ruhen, auch noch der Consens der Regierung eingeholt werden müsse, und daß, wenn letzteres nicht geschehen sei, alle Theile des zerstückelten Grundstücks für diese Domainen- und Landes-Abgaben solidarisch verhaftet bleiben müssen.

Den Stadt-Gerichten und Magisträten wird diese Bestimmung in Folge der dem 10ten Stück des Amts-Blattes pro 1811, sub No. 78. inserirten Verfügung vom 24ten Juny 1811. bekannt gemacht.

G. VIII. März 104. Breslau, den 10ten April 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 165. Die Aufnahme von in Schlesien (geborenen) Soldaten-Kindern in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus betreffend.

Die Provinz Schlesien ist zwar seit dem Jahre 1791 von den Wohlthaten des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses ausgeschlossen, weil sie nichts zu dieser Anstalt beiträgt, sondern die derselben früher beigelegt gewesenen Gefälle der Provinz verbleiben. Inzwischen wird das Directorium des Königl. Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, der von demselben abgegebenen wohlthätigen Erklärung gemäß, in dringenden Fällen gern bereit sein, Receptionen zu verfügen. An die Reception sind jedoch folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) Sind die Kinder nur erst nach zurückgelegtem 6ten Jahr und nur bis zur rückgelegten 12ten Jahr receptionsfähig.

- 2) In der Regel kann nur die Aufnahme solcher Kinder statt finden, die in der Ehe und im Soldaten-Stande des Vaters geboren, auch deren beiderseitige Eltern nicht mehr am Leben sind. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn der Vater oder die Mutter bereits verstorben ist, und die Vermögenslage des zurückgebliebenen Ehegatten den Unterhalt der Kinder nicht gestattet. Für ein einziges halb verwaistes Kind, muß daher der zurückgebliebene Vater oder die zurückgebliebene Mutter sorgen, und sind deren mehrere, so kann für das jüngste die Aufnahme nicht eher nachgesucht werden, als bis die ältern aus der Anstalt wieder zurück gekehrt sind. Dringende Umstände machen aber auch hier eine Ausnahme zulässig.

Dagegen ist es

- 3) eine unerläßliche Bedingung, daß das aufzunehmende Waisenkind nicht nur vollkommen gesund, sondern auch von allen körperlichen Fehlern frei sei, auch daß solches entweder schon die natürlichen Blattern gehabt habe, oder bereits vaccinirt worden sei.

Zu dem Ende ist

- 4) erforderlich, den Tod der Eltern durch Todtenscheine, das Alter des aufzunehmenden Kindes durch einen Tauffchein, den Gesundheits-Zustand desselben durch ein Attest eines approbirten Arztes, worinn die Bedingung: ad 3. ganz speziell bemerkt ist, und den hilflosen Zustand des Kindes, auch daß es keine sonstige bemittelte nahe Anverwandte habe, denen seine Erhaltung obliegen würde, durch eine Verhandlung der Orts-Obrigkeit zu verificiren.

Auf Unterstützung der nicht zur Aufnahme ins Waisenhaus geeigneten Soldaten-Waisen der Provinz mit Pflegegeld ist jedoch keine Hoffnung, da dieses auch in den übrigen Provinzen der Monarchie nur in seltenen Fällen geschehen darf.

Den Herren Ländrathen, und den Magisträten werden vorstehende Modalitäten, unter welchen die Aufnahme von in Schlesien gebornen Soldaten-Kindern in das Waisenhaus zu Potsdam nachgesucht werden kann, zur Bezeichnung und Direction bekannt gemacht.

M. d. VIII. März 218. Breslau, den 12ten April 1812.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 166. Betreffend die Erhebung der Nahrungs-Steuer von der Profession derselben, die nicht mit der Gewerbe-Steuer betroffen werden.

Durch das Publicandum vom 12ten Januar d. J. (No. 28. Stück 3. des diesjährigen Amtsblattes) ist festgesetzt worden, daß die Nahrungs-Steuer, welche sonst von der Profession gegeben worden, auch fernerhin vom 1sten Januar e.

an, erhoben werden soll. Nunmehr soll auch in Gefolge höherer Verordnung vom 1sten März c. et praef. den 10ten April c. die ehemalige Nahrungs-Steuer von der Profession derjenigen, welche nicht mit der Gewerbe-Steuer getroffen werden, als von Schäfern, Hirten, Tagelöhnern zc. erhoben werden. Indem solches hiermit dem betreffenden zahlungs-pflichtigen Publico bekannt gemacht wird, werden die Landrätlichen Officia wegen der Erhebung auf die dato erlassene besondere schriftliche Verfügung verwiesen.

F. VIII. P. VI. April 636 Breslau, den 14. April 1812.

Königliche Breslauer Regierung.

Nro. 167. Wegen Gebrauch des Stempel Papiers zu Fourage-Bonifications-Quittungen

In Gemäßheit der Verordnung der Hochlöblichen Section für die directen und indirecten Abgaben im Königl. Finanz-Ministerio vom 12ten Februar c. a., die Stempelabhibirung bey Quittungen für Fourage-Bonificationen an Lieferanten betreffend, sollen die Zahlungen für Fourage-Bonificationen für an Lieferanten verbundene Fourage und Brodkorn, nur gegen Quittungen, die mit dem in dem Allgemeinen Stempel-Edict vom 20sten Novbr. 1810. vorgeschriebenen Quittungs-Stempel versehen sind, geleistet werden, und hiervon bloß die freywillig und unmittelbar einliefernden Untertanen ausgenommen seyn.

Dies wird den Herren Landrätchen, Kreis-Steuer-Kemtern, Magisträten und dem liefernden Publico hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

M. D. I. März. 87. Breslau, den 16ten April, 1812.

Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 16. Betreffend: daß gegen Diebe und ähnliche Verbrecher nicht auf Einsperrung in das Corrections-Haus, sondern auf Zuchthaus-Strafe erkannt werden soll.

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß einige Untergerichte seines Departements gegen Diebe und ähnliche Verbrecher auf Einsperrung in das Corrections-Haus bald auf eine bestimmte Zeit bald auch auf unbestimmte Zeit erkennen, und manche sogar der Meinung sind, daß dergleichen Erkenntnisse, weder im ersten Fall, wenn die Strafzeit 4 Wochen übersteigt, noch im letzten Fall der Einsendung zur Bestätigung bedürfen.

Da jedoch das Corrections-Haus für keine Straf-Anstalt geachtet wird, so kann in der Regel darauf als Strafe nicht erkannt werden, sondern die Erkenntnisse müssen in den dazu angethanen Fällen auf Zuchthaus-Strafe gerichtet und von dem Richter nach Vorschrift der Gesetze im Urtheil bestimmt werden, ob der Inquisit nach ausgestandener Zuchthaus-Strafe schlechthin, oder nur nach erfolgtem Nachweis eines ehrlichen Erwerbs, oder endlich nur nach abgelegten Proben der Besserung zu entlassen.

Da auf keine geringere als dreimonathliche Zuchthausstrafe erkannt werden darf, so versteht es sich von selbst, daß alle dergleichen Erkenntnisse zur Bestätigung eingesandt werden müssen.

Es wird aber überhaupt dem Untergerichte zur Pflicht gemacht, wenn sie die Sache dazu angehan finden, einen Befehl zur Aufnahme in das Correctionshaus nachzusuchen, ein solches Gesuch nie unmittelbar bei der Königl. Regierung, sondern allemal bey dem Criminal-Senat des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts anzubringen, und von diesem die Bewürkung des Annahmeh-Befehls zu erwarten.

Breslau, den 3ten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 17. Betreffend die Bestimmung, wie die Unterforstbedienten wegen kleinen Dienstvergehungen bestraft werden sollen.

Nachdem zur Aufrechthaltung der Disciplin im Forst-Dienste nothwendig befunden worden, den unmittelbaren Vorgesetzten die Anwendung einer mäßigen Gefängniß-Strafe von höchstens drei Tagen bei Wasser und Brod gegen widerseßliche und ungehorsame Unterforstbedienten zuzugestehen, so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiemit bekannt gemacht, um zur Vollstreckung dieser Strafen die Aufnahme der damit belegten Unterforstbedienten in die Gefängnisse vorkommenden Falls zu gestatten.

Breslau, den 3ten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 18. Betreffend die Anstellung der Justitiarien bei den Patrimonial-Gerichten.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo die dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angestellten Justitiarien die Verwaltung ihrer Justitiarite aufgegeben haben, ohne dieselbe ihrem Nachfolger zu übergeben, oder sich einmal darum zu bekümmern, ob ihr Nachfolger bereits ordnungsmäßig bestallt sey.

Eben so ist es vorgekommen, daß Justiz-Beamte sich in einzelnen Fällen als Justitiarien dieser oder jener Patrimonial-Gerichtsbarkeit gerirt haben, ohne daß von ihrer Anstellung bei den General-Acten des Ober-Landes-Gerichts das mindeste bekannt war.

Beides ist den gesetzlichen Vorschriften durchaus zuwider, nach welchen kein Beamter seinen Posten verlassen darf, ehe nicht die Wiederbesetzung erfolgt ist, und jede Bestallung eines Justitiarii erst dadurch, daß sie dem Ober-Landes-Justiz-Collegio zur Einsicht und Prüfung vorgelegt worden, in ihre volle Wirksamkeit eintritt.

Das Ober-Landes-Gericht findet sich veranlaßt, diese Vorschriften hiermit in Erinnerung zu bringen, und in deren Gemäßheit folgendes zu verordnen:

- 1) Jeder abgehende Justitiarius ist schuldig, sein Justitiariat so lange zu verwalten, bis er es seinem Nachfolger gegen Production dessen von dem Ober-Landes-Gericht genehmigten Bestallung übergeben hat.
- 2) So bald die Abgabe erfolgt, ist er schuldig, so fort dem Ober-Landes-Gericht davon Anzeige zu machen.

- 3) Wer früher sich der Verwaltung entschlägt, haftet für allen den Partheien dadurch erwachsenden Schaden, und wird überdem wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift P. II. Tit. X. §. 97. des allgemeinen Landrechts zur Verantwortung gezogen werden.
- 4) Kein Justiz = Beamter ist befugt, sich die Verwaltung einer Patrimonial = Gerichtsbarkeit übergeben zu lassen, und Amts = Handlungen derselben vorzunehmen, ehe nicht die förmliche Bestallung für ihn ausgefertigt, und von dem Ober = Landes = Gericht genehmiget worden.
- 5) Wenn, besonders wegen Ableben des vorigen Justitiarii, Gefahr im Verzuge ist, so soll zwar jedem an sich zum richterlichen Amte qualificirten und keine Neben = Aemter, die die Annahme verhindern, bekleidenden Justiz = Beamten gestattet seyn, einstweilen die Geschäfte des Justitiariats auf den Antrag des Gerichts = Herrn zu übernehmen, jedoch hat er davon so fort anhero Anzeige zu machen, und bei eigner Vertretung dahin zu sehen, daß die Bestallung binnen längstens 14 Tagen zur Prüfung und Einsicht eingeschickt werde.
- 6) Die Verabsäumung der Vorschrift ad 4. zieht die P. II. Tit. XX. §. 323. des allgemeinen Landrechts angedrohte Verantwortlichkeit nach sich, und wird von dem Ober = Landes = Gericht mit Strenge darauf gehalten werden.

Breslau, den 10ten April 1812.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Schlessien.

Nro. 19. Betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers in dem Publicando vom 13ten März c., wegen der Justiz = Verwaltung bei den veräußerten Domainen oder geistlichen Güthern.

In dem Publicando vom 13ten März c. wegen der Justiz = Verwaltung bei den veräußerten Domainen oder geistlichen Güthern ist §. 1. ein Druckfehler eingeschlichen, und muß solcher folgender Gestalt gelesen werden:

Den Käufern der Domainen und geistlichen Güther, in so weit der Zuschlag oder die Genehmigung vor dem 20sten Februar dieses Jahres schon erfolgt ist, wird die Verwaltung der Patrimonial = Gerichtsbarkeit überlassen werden, so bald sie dem Königlichen Ober = Landes = Gericht glaubhaft nachgewiesen, daß ihnen durch einen gültigen und bestätigten Kauf = Contract die Gerichtsbarkeit mit verkauft, und daß ihnen die gekauften Güther tradirt worden.

Breslau, den 14ten April 1812.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Schlessien.

Verordnungen des Königl. Ober = Landes = Gerichts von Ober = Schlessien.

Nro. 10. Betreffend die bei den bereits erfolgten Veräußerungen der Domainen und geistlichen Güther in Absicht der Justiz = Verwaltung statt findenden Grundsätze.

Vom dem Königlichen Ober = Landes = Gericht von Oberschlessien wird hiermit bekannt gemacht, daß des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets = Dr =

dre vom 20sten Februar c. a. bestimmt haben, daß von jetzt an, bei dem Verkauf der Domainen und geistlichen Güther die Gerichtsbarkeit von dem Verkaufe ausgenommen und dem Staate vorbehalten werden soll, so daß die Justiz in den verkauften Güthern von den bisherigen Gerichten ferner verwaltet wird, und die Erwerber derselben weder die Lasten der Gerichtsbarkeit zu tragen, noch die Früchte derselben zu genießen haben.

Dagegen verbleibt zwar allerdings die Jurisdiction den Erwerbem Königlich oder geistlicher Güther, welchen sie auf den Grund des §. 16. der Domainen-Veräußerungs-Instruction vom 25sten Octbr. 1810. schon mit verkauft ist; es ist jedoch hierüber noch folgendes festgesetzt worden.

Den Käufern der Domainen und geistlichen Güther muß die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit überlassen werden, sobald sie dem Landes-Justiz-Collegio glaubhaft nachweisen, daß ihnen durch einen gültigen und bestätigten Kauf-Contract die Gerichtsbarkeit mit verkauft und daß ihnen die gekauften Güther tradirt worden.

Die Käufer müssen zugleich dem Landes-Justiz-Collegio einen qualificirten Justitarius präsentiren, und den mit demselben geschlossenen Contract zur Bestätigung einreichen.

Findet das Landes-Justiz-Collegium bei der Bestätigung kein Bedenken, so fordert dasselbe zugleich mit der Bestätigung von dem Justitarius pflichtmäßigen Bericht darüber, ob der Gerichtsherr das erforderliche Geschäfts-Local für das Gericht angewiesen, die Acten-Repositorya, Utensilien, Gesetzbücher, u. s. w. angeschafft, wegen Aufbewahrung der Gefangenen nach der Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 25. die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und ein sicheres Gefaß zur Aufbewahrung der Depositen- und Hypothequen-Bücher angelegt hat.

Erst, wenn allen diesen Erfordernissen genügt ist, kann die Uebergabe der Acten-, Depositen- und Hypotheken-Bücher von dem bisherigen Gerichte an das bestellte Patrimonial-Gericht erfolgen.

Den Käufern der Domainen und geistlichen Güther steht es jedoch frei, zur Ersparung der mit der Einrichtung eines besondern Patrimonial-Gerichts verknüpften Umständen und Kosten die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den bisherigen Gerichten zu übertragen, wenn die verkauften Güther nicht weiter als 2 bis höchstens 3 Meilen von dem bisherigen Sitze des Gerichts entfernt sind. Bei einer größern Entfernung können sie sich einem näher belegenen Stadt- oder Kreis-Gerichte unter Genehmigung des Landes-Justiz-Collegii des Departements associiren.

Will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen, und die Justiz-Verwaltung dem bisherigen oder einem andern benachbarten Gerichte übertragen, so muß er als Gerichtsherr einen bestimmten Beitrag zu der Sporel-Casse des Gerichts leisten, kann dagegen aber auch verlangen, daß ihm die aus dem Guthe auftommenden Sporeln berechnet werden. Es können jedoch zur Vermeidung dieser besondern Berechnung die Sporeln dem Gerichte statt des Beitrages über-

lassen, oder es kann der Beitrag nach der muthmaßlichen dem Gerichte zufließenden Sportel= Einnahme geringer bestimmt werden.

Die Bestimmung der Höhe des Beitrages hängt nach der Localität und den Umständen, nach den mehrern oder wenigern Geschäften und dem größern oder geringern Sportel= Ertrage von der Festsetzung des Landes= Justiz= Collegii ab.

Die zu der Gerichtsbarkeit der Gütter gehdrigen Ausfertigungen und Verfügungen können, wenn die Gerichtsherrn es verlangen, von dem Gerichte unter dem Namen des Patrimonial= Gerichts erlassen werden, zum Beispiel:

Königl. Preuß. Domainen= Justiz= Amt N. N. als . . . Gericht des von N. . . schen Güter N. 2c. 2c.

Königl. Preuß. Gerichts= Amt der säcularisirten N. . . schen Stifts= Güter als Gericht des v. N. . . schen Güter N.

In Fällen, wo der Käufer eines Domainen= oder geistlichen Gutes es vorzieht, ein eigenes Patrimonial= Gericht zu halten, sind zu der Uebergabe der Gerichtsbarkeit von dem bisherigen Gerichte, die das Guth betreffenden Acten, Deposita=, und Hypothequen= Bücher abzusondern, zu specificiren und zur Uebergabe bereit zu halten. Die Special= Deposita in Documenten und Präciosen und die einzelnen Massen gehdrigen baaren Gelder werden dem Patrimonial= Gerichte, so wie sie vorhanden sind, übergeben. Für die Antheile an Activis, die nicht auf den Namen einzelner Massen, sondern des Depositorii selbst belegt sind, müssen nach dem Betrage sämmtlicher Massen zusammen genommen, dem Patrimonial= Gerichts= Depositorio Activa cedirt werden.

Die Hypothekenbücher werden mit den dazu gehdrigen Acten übergeben. Wenn aber in dem Hypotheken= Buche des bisherigen Gerichts die Grundstücke der verkauften Gütter vermischt mit einander eingetragen sind, so werden dem Patrimonial= Gerichte nur beglaubte Extracte der currenten Folien des Hypotheken= Buches ausgehändigt.

Brieg, den 13ten März 1812.

Königl. Preuß. Ober= Landes= Gericht von Ober= Schlesien.

F a l k e n h a u s e n.
